



## **GEMEINDENACHRICHTEN VOM 19. Januar 2015**

---

### Prämienverbilligung – nicht vergessen!

Personen, die zwischen dem 1. April 2014 und 31. Dezember 2014 aus einem andern Kanton zugezogen sind, haben die Möglichkeit, die Prämienverbilligung 2015 im Kanton Aargau bis zum 31. März 2015 anzumelden.

Dem Antrag müssen Kopien der Krankenkassen-Policen 2014 und der letzten definitiven am 31. Mai 2014 rechtskräftigen Steuerveranlagung beigelegt werden.

Verändert sich die Zahl der Bezugsberechtigten Personen (z.B. Geburt) kann innert 12 Monaten nach dem Eintritt der Veränderung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt werden.

Bei nachweisbarer Veränderung des Erwerbseinkommens um mindestens 20 % auf eine Dauer von mindestens 6 Monaten (z.B. Arbeitslosigkeit) kann ein Antrag auf Nachvergütung – ab dem Zeitpunkt der Veränderung – gestellt werden. Der Anspruch muss innert 12 Monaten nach Eintritt der Veränderung gestellt werden.

### Sirenentest 2015

Am Mittwochnachmittag, 4. Februar 2015, findet von 13.30 bis 14 Uhr in allen Gemeinden in der ganzen Schweiz die jährliche Kontrolle der Alarmsirenen statt. Dabei sind keine Verhaltens- und Schutzmassnahmen zu ergreifen. Bei der Sirenenkontrolle wird die Funktionstüchtigkeit aller stationären und mobilen Sirenen getestet, mit denen die Einwohner im Katastrophen- und Notlagen oder im Falle eines bewaffneten Konfliktes alarmiert werden. Ausgelöst wird das Zeichen „ Allgemeiner Alarm „ Ein regelmässig auf und absteigender Heulton von einer Minute Dauer. Wenn das Zeichen "Allgemeiner Alarm" jedoch ausserhalb des angekündigten Sirenentestes ertönt, bedeutet dies, dass eine Gefährdung der Bevölkerung möglich ist. In diesem Fall sind Sie aufgefordert, Radio zu hören, die Anweisungen der Behörden zu befolgen und die Nachbarn zu informieren.

Hinweise und Verhaltensregeln finden sich im Merkblatt „Alarmierung der Bevölkerung“ auf den hintersten Seiten jedes Telefonbuchs, ferner auf Seite 662 im Teletext sowie im Internet unter [www.sirenentest.ch](http://www.sirenentest.ch). Sollten Sie den Alarm nicht hören, so melden Sie Ihre Feststellung der Gemeindekanzlei ihrer Wohngemeinde. Die Bevölkerung wird um Verständnis für die mit der Sirenenkontrolle verbundenen Unannehmlichkeiten gebeten.